

Satzung der Waldbesitzervereinigung Bamberg e. V.

(Stand nach Mitgliederversammlung am 30. März 2012)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung trägt den Namen „Waldbesitzervereinigung Bamberg e. V.“ (WBV BA). Sitz ist Bamberg
2. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen und als Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes anerkannt.
3. Der örtliche Geschäftsbereich der WBV Bamberg erstreckt sich über die Fläche des Landkreises Bamberg, die sich östlich und nördlich des Rhein-Main-Donau-Kanales befindet und angrenzende Gemeinden.
4. Die WBV Bamberg tritt als Nachfolgeorganisation in die Rechte und Pflichten der früheren WBVn Bamberg-N und der FBG Bamberg-O ein.

§ 2 Zweck und Ziel der Vereinigung

1. Zweck der WBV ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im WBV-Wirkungs- und Geschäftsbereich sowie die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung oder anderer Strukturmängel zu überwinden.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks kann die WBV für ihre Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutz des heimischen Waldes als natürliches Element der Lebensgrundlage, der Landeskultur und der Volkswirtschaft;
 - b) Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft;
 - c) Betriebliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung;
 - d) Bau, Unterhalt und Anpachtung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzförderung und Lagerung des Holzes und von Holzprodukten;
 - e) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV;
 - f) Verbreitung der für die Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen sowie Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildungen an modernen Geräten und Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung, -verwertung und -bereitstellung.
 - g) Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Unkrautbekämpfungsmittel, Wildverbißschutzmittel u.ä. sowie die gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienten Waldprodukte der Mitglieder. Hierbei kann die WBV selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes und von Holzprodukten auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldete Holz abschließen. Die WBV kann weiterhin mit Zustimmung der Waldbesitzer als Auftraggeber für die Gewinnung von Holz und Waldprodukten auftreten;

- h) Erstellung gemeinsamer Regeln über die Vermarktung;
 - i) Erarbeitung gemeinsamer Erzeugung- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes;
 - k) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (Waldpflegeverträge, gemeinschaftliche Wildschadensabwicklung);
 - l) Verleih von Maschinen und Geräten die geeignet sind eine verbesserte Waldbewirtschaftung zu gewährleisten.
3. Die WBV ist berechtigt, juristische Personen zu gründen, zu übernehmen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz (1) genannten Zweck dient. Für Entscheidungen diesbezüglich gilt § 7 Nr. 2 entsprechend.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die WBV unterscheidet ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Wald besitzt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die daran interessiert sind, die Aufgaben der WBV zu unterstützen.
4. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Personen, die sich in besonderem Maße um die WBV oder um die Förderung und Erhaltung des Waldes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der WBV, wegen rückständiger Beitragszahlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder der WBV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der WBV ohne Ansehen der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlüssen der Vereinsorgane durch Anträge und Stimmabgabe mitzuwirken.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestrebungen der Vereinigung jederzeit zu unterstützen.
2. Die Satzung der WBV und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
3. Das zur gemeinschaftlichen Verwertung gemeldete Holz im Rahmen des Vermittlungsvertrages zeitgerecht der WBV zur Verfügung zu stellen.
4. Die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen.
5. Das Eigentum der WBV schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen. Aufgetretene Mängel und Schäden an Maschinen und Geräten sind dem Geschäftsführer unverzüglich zu melden.
6. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.
7. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen einen oder mehrere Punkte der Abs. 1 – 6, so kann der Vorstand unbeschadet sonstiger Schadensersatzansprüche der WBV eine Vereinsstrafe verhängen. Die Höhe richtet sich nach Art des Verstoßes und darf 150 Euro nicht übersteigen. Vor Festlegung der Vereinsstrafe ist das Mitglied zu hören.

§ 7 Finanzierung

1. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden beschafft durch:
 - a) regelmäßige Mitgliedsbeiträge
 - b) außerordentliche Mitgliedsbeiträge
 - c) Gebühren für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen
 - d) Vermittlungsgebühren
 - e) Zuschüsse und Spenden
 - f) Dienstleistungen
 - g) Waldpflegeverträge
2. Bei Investitionen mit einem Volumen von:
 - a) bis 5.000 Euro beschließt der amtierende Vorsitzende;
 - b) von > 5.000 Euro bis 10.000 Euro beschließt die Vorstandschaft;
 - c) von > 10.000 Euro bis 15.000 Euro beschließt die erweiterte Vorstandschaft
 - d) > 15.000 Euro die Mitgliederversammlung

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe der WBV

Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben sind folgende Organe berufen:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Ortsverbände, Obleute

Vorstand und Beirat bilden die erweiterte Vorstandschaft.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird möglichst im Winterhalbjahr durchgeführt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird entweder durch schriftliche Einladung der Ortsobleute oder durch Rundschreiben der WBV unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, lediglich zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Beschlussfassung über den jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenbericht
4. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung der WBV
5. Beschlussfassung über die von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
6. Entlastung des Vorstandes

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a) Erster Vorsitzende(r)
 - b) Zweiter Vorsitzende(r)
 - c) Dritter Vorsitzende(r)
 - d) Rechnungsführer(in)
 - e) Schriftführer(in)
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei mehreren Bewerbern ist das Vorstandsmitglied gewählt, das die meisten Stimmen erhält. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes durchzuführen.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Zu den Vorstandssitzungen können je 1 Vertreter der Forstämter, die im WBV-Bereich liegen, beratend hinzugezogen werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Beschlussfassung über Aufnahmeantrag (§ 3 Abs. 4)
 - b) Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 3)
 - c) Verhängung von Vereinsstrafen (§ 6 Abs. 7)
 - d) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und des Tätigkeitsberichtes
 - e) Beurteilung des/der Geschäftsführer
 - f) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung (GO) und einen Geschäftsverteilungsplan (GVPI) erlassen.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes stehen jedoch der Ersatz ihrer nachgewiesenen Unkosten und eine angemessene Zeitaufwandsentschädigung zu.

§ 14 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

1. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter haben folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Die Geschäftsführung der WBV sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der WBV (§ 26 BGB),
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen,
 - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Beirates zur erweiterten Vorstandssitzung, der Obleuteversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen.

§ 15 Geschäftsführer

Der/die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einzelheiten sind im jeweiligen Anstellungsvertrag zu regeln. Der GF ist zu Vorstandssitzungen beizuziehen.

§ 16 Rechnungsführer

1. Der Rechnungsführer führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Er zeichnet Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar auf, ordnet die Belege und verwahrt sie.
3. Er erstellt für die Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den prüfbaren Kassenbericht.
4. Er fertigt nach Absprache mit dem Vorstand den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr.
5. Die Jahresrechnung ist von zwei unabhängigen Kassenprüfern vor der Jahresmitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen. Er erstellt mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr und den Arbeitsplan für das neue Jahr, sofern nicht der Geschäftsführer diese Aufgabe erledigt. Alles Nähere ist in der GO geregelt.

§ 19 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der mit ihm die erweiterte Vorstandschaft bildet. Die erweiterte Vorstandschaft ist vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 4 Beiratsmitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Der Beirat besteht aus dem Geschäftsführer, dessen Stellvertreter, je einem Vertreter der staatlichen Forstämter, die für den WBV-Bereich zuständig sind, und mindestens 10 gewählten Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Beirates, ausgenommen die Vertreter der staatlichen Forstämter und der Geschäftsführer, werden auf Vorschlag **des Vorstandes von der Mitgliederversammlung** für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu den Beiratssitzungen können die für die Betreuung des Privatwaldes örtlich zuständigen Forstbeamten eingeladen werden.

§ 20 Ortsverbände/Ortsobleute

1. Zur Erleichterung der Arbeit im Vereinsgebiet werden vom Vorstand für Teile des WBV-Gebiets Ortsverbände gebildet.
2. Der Ortsverband ist das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Ortsverbandes treten wegen örtlich anstehender Probleme bei Bedarf zusammen. Hier wird vom zuständigen Ortsobmann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden eingeladen.
4. Die Mitglieder wählen einen Obmann und dessen Stellvertreter, der ihn bei Verhinderung vertritt. Der Obmann hat Sitz und Stimme in der Obmännerversammlung der WBV. Die dazu notwendige Ortsversammlung wird vom Ortsobmann oder dem Vorsitzenden der WBV einberufen.
5. Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines Obmannes/Obfrau kann der Vorsitzende einen neuen Obmann vorübergehend bestellen. In diesen Fällen ist in der nächsten Versammlung eine Neuwahl durchzuführen.
6. Die Obleute haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Unterstützung der Vorstandschaft zur Erreichung der Ziele und Umsetzung beschlossener Maßnahmen.
 - b) Werbung von Mitgliedern und Mithilfe bei der Mitgliederverwaltung.
 - c) Weitergabe von Informationen an die Mitglieder, Mitwirkung bei Pflanzenbestellungen und sonstigen Erzeugnissen.
 - d) Mitwirkung bei der Vermittlung von Holz.
 - e) Organisation der örtlichen Versammlung, Lehrgänge und Begehungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den zuständigen Forstämtern.
7. Der 1. Vorsitzende kann einzelne Obmänner zur Obleuteversammlung einberufen, um Erfahrungen auszutauschen, Situationen und Lösungsvorschläge auf breiter Basis zu erarbeiten. Zu den Obleuteversammlungen können die für die Betreuung des Privatwaldes örtlich zuständigen Forstbeamten eingeladen werden.

§ 21 Haftung

Vorstände, Geschäftsführer, Beiräte und Obmänner haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung der Vereinigung muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der Vereinigung verbürgt. Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, fällt das Vermögen der Vereinigung dem Bauernverband nach Maßgabe der beteiligten Waldfläche zu, die es zu einem den Vereinszielen entsprechenden Zweck zu verwenden hat.